

WASSER-REGLEMENT

gültig ab 1. Januar 2000

Der Verwaltungsrat der Wasserkorporation Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 18 der Korporationsordnung vom 13. September 1993 folgendes Wasser-Reglement:

I. GRUNDLAGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.

Art. 2

Abonnenten

Abonnenten sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet, deren Objekte dem Korporationsnetz angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümern, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserkorporation angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der Wasserkorporation;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der Wasserkorporation anerkannt worden sind.

Art. 3

Abonnementsdauer

Das Abonnement beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch den Verwaltungsrat oder bei Handänderung mit Eigentumsantritt.

Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Wasserkorporation kann das Abonnement nur kündigen, wenn es mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.

Mit Grossbezügern, wie gewerbliche oder industrielle Betriebe, Bezügern mit hohen Spitzenwerten, kann der Verwaltungsrat Abonnementsverträge abschliessen. Diese enthalten Bestimmungen über die Kündigung der Wasserdienstleistung.

Art. 4

Anschlussrecht

Die Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet können den Anschluss an das Korporationsnetz verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Der Verwaltungsrat erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die Wasserkorporation unzumutbar ist.

In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller sich vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Art. 5

Lieferpflicht

Die Wasserkorporation liefert den Abonnenten einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrechungen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Art. 6

Wasserabgabe an Dritte

Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Art. 7

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Jeder Grundeigentümer im Korporationsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserkorporation zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden und betriebliche Beeinträchtigungen werden nach den Richtlinien des schweizerischen Bauernverbandes entschädigt.

Art. 8

Vertragliches Abonnementverhältnis

Das Abonnementverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Korporationsgebietes gelegenen Objekten wird durch den Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung der Gruppenwasserversorgung BHW durch Vertrag geregelt.

II. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Art. 9

Die Wasserkorporation erstellt zusammen mit der Gruppenwasserversorgung BHW und in gegenseitiger Absprache mit der zuständigen Feuerschutzkommission sowie der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt alle Anlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen (Art. 16 - 21). Bau- und Finanzierung sind im Zweckverbandsvertrag BHW vom 4.8.1993 geregelt.

Versorgungseigene Anlagen
a) Bau

Art. 9 bis

Der Unterhalt der Korporationsanlagen (exkl. Hausanschlussleitungen) wird von der Gruppenwasserversorgung BHW übernommen. Details sind im Zweckverbandsvertrag BHW vom 4.8.1993 und im Betriebsreglement BHW vom 31.8.1993 geregelt.

b) Unterhalt

Art. 10

An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:

Baukostenbeiträge
a) Basisanlagen

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften:
 - 1. soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten;
 - 2. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden.
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Art. 11

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) werden von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben:

b) Erschliessungen

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

Art. 12

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gemäss Art. 10 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen. Bei Erschliessungen gemäss Art. 11 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich der Beiträge von GVA und der politischen Gemeinde zu tragen.

c) Grundlagen für die Berechnung

Art. 13

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Korporation zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

d) Beitrag wegen Subventionsrückforderung

Art. 14

Erstellung, Erneuerung sowie Unterhalt und Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserkorporation werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

**Lösch-einrichtungen
a) Vertrag mit der politischen Gemeinde**

Art. 15

Der Verwaltungsrat kann private Anschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benutzung wird bestraft.

b) Private Anlage

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Art. 16

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis und mit Wasserzähler.

**Hausanschluss-
leitungen
a) Begriff**

Art. 17

Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Die Arbeiten bis und mit Wasserzähler sind durch einen von der Korporation bestimmten Installateur erstellen zu lassen.

b) Erstellung

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Er kann Schutzrohre verlangen und vorschreiben, dass Wand- und Bodendurchbrüche mit Schrumpfmuffen zu versehen und Zuleitungen mittels besonderem Wanddurchführungsstück ins Gebäude einzuführen sind. Bei nicht elektrisch leitenden Hausanschlussleitungen sind Markierungsstreifen zu verlangen.

Der Bauherr hat dem Beauftragten der Wasserkorporation die Leitung vor dem Eindecken zur Kontrolle und Abnahme anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung vor dem Eindecken kann die Wasserkorporation verlangen, dass die Leitung zulasten des Eigentümers nochmals freigelegt wird.

Die Wasserkorporation ist für Vermessung und Planeintrag der Leitung besorgt und erteilt den Auftrag.

Art. 18

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Planeintrag trägt der Liegenschaftseigentümer.

**c) Kosten
tragung**

Art. 19

Die Hausanschlussleitungen werden von der Wasserkorporation in Eigentum und Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt und durch die Beauftragten abgenommen und eingemessen wurden.

d) Unterhalt

Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der Wasserkorporation getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trassee bepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1,20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

Art. 20

Weitere Wasserbezüger können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Verwaltungsrat.

**e) Gruppen-
anschlüsse**

Die Neuanschliessenden vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Art. 21

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserkorporation zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

f) Aufhebung

Art. 22

Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie anderen Anlagen der Wasserkorporation oder der Gruppenwasserversorgung BHW erfordern, entfallen bis drei Viertel der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Kostenanteile. Er berücksichtigt die dem Verursacher zukommende Vorteile.

Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 23

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Wasserzähler sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Art. 24

Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) ein Hauptabsperrentventil, einen Rückflussverhinderer und den von der Wasserkorporation zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück einzubauen;
- b) den Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
- c) das Hauptabsperrentventil, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht der Verwaltungsrat eine andere Anordnung gestattet;
- d) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen

**Hausinstallationen
a) Begriff**

b) Erstellung

Art. 25

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Art. 26

Die Wasserkorporation ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Art. 27

Die Wasserkorporation bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

Sie werden von der Wasserkorporation geliefert, eingebaut und plombiert.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil für Amortisation und Unterhaltskosten von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserkorporation ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 28

Die Wasserkorporation lässt die Wasserzähler in der Regel alle zehn Jahre revidieren. Bei Ausfall des Wasserzählers setzt der Verwaltungsrat die Verbrauchsmenge fest. Er berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten und die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

**c) Kostentragung
und Unterhalt**

**d) Periodische
Prüfung**

**Wasserzähler
a) Einbau**

b) Unterhalt

III. INSTALLATIONEN

Art. 29

Ausführung

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserkorporation zu beachten.

Art. 30

Prüfung

Die Wasserkorporation ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertigerstellten Anlagen zu prüfen. Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

IV. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Art. 31

Anlagen der Wasser- versorgung

Die im Eigentum der Wasserkorporation stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Art. 32

Hydranten

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Der Verwaltungsrat kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Art. 33

Öffentliche Brunnen

Die öffentlichen Brunnen sind durch die Grundeigentümer zu unterhalten und zu warten.

Die Wasserkorporation regelt den Wasserzulauf.

Art. 34

**Missbrauch und
Beschädigung
von Anlagen**

Unzulässig sind namentlich:

- a) das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen und Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der Wasserkorporation.

Art. 35

**Anzeigespflicht
bei Störungen**

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

Für Mitteilungen, die zu einer raschen Ermittlung einer Verluststelle führen, wird eine Prämie ausgerichtet.

Art. 36

**Meldepflicht
des Abonnenten**

Der Wasserabonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen zu melden.

V. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Art. 37

**Anschlussbeitrag
a) Grundsatz**

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der Wasserkorporation angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserkorporation angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind;

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben.

Er setzt sich zusammen:

- a) aus einer festen Grundquote;
- b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Gebäudezuschlag.

Art. 38

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 1'050.–.

b) Grundquote

Art. 39

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe, die Wasser zu Fabrikationszwecken verwenden sowie für Ferienhäuser 1,05 % des Zeitwertes;
- b) für übrige Industrie- und Gewerbebetriebe und Wohnbauten $\frac{3}{4}$ % des Zeitwertes;
- c) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Gebäude sowie Bauten zu sozialen Zwecken $\frac{1}{2}$ % des Zeitwertes.

c) Gebäudezuschlag

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Grundquote und Gebäudezuschlag betragen im Minimum Fr. 1'600.–.

Art. 40

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Wittenbach Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um 50 Prozent.

d) Steuerdomizilzuschlag

Art. 41

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 100'000.– erhöht.
Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 auf dem die Summe von Fr. 100'000.– übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

e) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen

Der Mehrwert wird durch die amtliche Grundstückschätzung festgelegt.

Art. 42

Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

f) Neu- und Ersatzbauten

Werden weitere Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 39.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle eine Neubaute erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten der beiden Gebäude zu entrichten.

Art. 43

Der Anschlussbeitrag ist auch zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 44

Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

**Gebühr für den Wasserbezug
a) Grundsatz**

Sie setzen sich zusammen aus:

- a) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes;
- b) einer Konsumgebühr je bezogenem m³ Wasser; mit Bezüglern von über 10'000 m³ Wasser je Jahr kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest. Werden für ein Objekt sehr hohe Stunden- oder Tagesbezüge beansprucht, kann der Verwaltungsrat den Einbau eines Spitzenwert-Messgebers zu Lasten des Abonnenten verlangen.

Art. 45

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze des Gebäudezuschlages, der Konsum- und Mahngebühren sowie die Gebühr für die Extraablesung fest.

b) Festsetzung des Gebührentarifs

Art. 46

Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt 100 Prozent dar.

c) Gebühren-erhebung

Der Verwaltungsrat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Rechnungstermin. Er ist berechtigt, à conto Zahlungen einzuziehen.

Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 6 % pro Jahr geschuldet.

Art. 47

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserkorporation gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

**Feuerschutzzeinkaufsbeitrag
a) Grundsatz**

Art. 48

Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag 50 Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 38 und 39 exklusiv Mehrwertsteuer.

b) Ansatz

Bei einer Entfernung von 120 m bis 1'000 m beträgt der Ansatz 25 Prozent.

Art. 49

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 100'000.– erhöht.

Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 50 bzw. 25 Prozent (Art. 48) des Gebäudezuschlages gemäss Art. 39 auf dem den Betrag von Fr. 100'000.– übersteigenden Teil der Werterhöhung, exklusiv Mehrwertsteuer, zu entrichten.

Art. 50

Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserkorporation steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle eine Neubaute erstellt, so ist als Feuerschutzeinkaufsbeitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 51

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Wittenbach Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzeinkaufsbeitrages um 50 Prozent.

Art. 52

Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzeinkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der Wasserkorporation angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

Art. 53

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

Art. 54

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserkorporation stehen und nicht am Korporationsnetz angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten, sofern das Objekt nicht mehr als 1'000 m vom nächsten Hydranten entfernt ist.

Art. 55

Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,25 Promille des aufgewerteten Zeitbauwertes des Objektes exklusiv Mehrwertsteuer. Bei einer Entfernung von 120 - 1'000 m wird der Ansatz auf 50 % herabgesetzt.

c) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen

d) Ersatzbauten

e) Steuerdomizilzuschlag

f) Anschluss an die Wasserversorgung

g) Kostspielige Löschwasser-einrichtungen

**Jährlicher Feuerschutzbeitrag
a) Grundsatz**

b) Ansatz

Art. 56

Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Die Pauschale wird vom Verwaltungsrat im Gebührentarif festgesetzt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so hat der Wasserbezügler folgende Entschädigungen für die Benützung des Wasserzählers und die Konsumgebühr für befristete Anschlüsse gemäss Gebührentarif zu entrichten:

- a) Entschädigung für mobilen Wasserzähler ab Hydrant Fr. 20.– / Monat
- b) Entschädigung für Wasserzähler bei neu zu erstellenden Bauten, bei entsprechenden An- und Umbauten Fr. 350.– / 1-6 Monate, Fr. 40.– / je weiterer Monat.

Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Verwaltungsrat die Entschädigung unter Berücksichtigung von Amortisation, Neu-Eichung und Benützungsdauer fest.

**Befristete
Anschlüsse
an die Wasser-
versorgung**

VI. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

Art. 57

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 58

Wer gegen Vorschriften dieses Reglements verstösst, wird vom Verwaltungsrat mit einer Busse bestraft.

In leichten Fällen kann der Verwaltungsrat eine Verwarnung aussprechen.

Art. 59

Bei missbräuchlicher Verwendung des Wassers, namentlich bei Verschleuderung in Mangelzeiten, kann der Verwaltungsrat die Wasserzufuhr stundenweise sperren. Diese Massnahme kann mit Büssung verbunden werden.

**Verwaltungs-
zwang**

**Straf-
bestimmung**

Wasserentzug

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 60

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. April 1994 samt Nachtrag vom 17. Januar 1995.

**Aufhebung
bisherigen Rechts**

Art. 61

Das Wasserreglement tritt nach Genehmigung durch das zuständige Departement am 1. Januar 2000 in Kraft.

Vollzugsbeginn

Vom Verwaltungsrat der Wasserkorporation Wittenbach beschlossen am 16.9.1999

der Präsident: Josef Heil
der Aktuar: Andreas Hochuli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12.11.1999 - 11.12.1999.

Im Namen des Finanzdepartementes genehmigt am 5. Januar 2000

Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

der Direktor: W. Gächter